

**Vertragliche Regelungen zur Versorgung von Versicherten der KNAPPSCHAFT sowie der landwirtschaftlichen Krankenkasse  
hier: Bekanntmachung einer Vertragsabsicht nach § 127 Abs. 1 SGB V**

Die KNAPPSCHAFT und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau beabsichtigen bundesweit regionale und überregionale Verträge nach § 127 Absatz 1 Satz 1 SGB V über die Versorgung ihrer Versicherten mit Hilfsmitteln zur kontinuierlichen interstitiellen Glukosemessung der Produktgruppe 21 (rtCGM-Messgeräte) des Hilfsmittelverzeichnisses zu schließen.

Die Absicht zum Abschluss entsprechender Verträge wird hiermit nach § 127 Absatz 1 Satz 5 SGB V öffentlich bekannt gemacht.

Interessierte Betriebe, die die Voraussetzungen zur Versorgung nach § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V erfüllen, können die Unterlagen per E-Mail unter [hilfsmittel@knappschaft.de](mailto:hilfsmittel@knappschaft.de) anfordern.

Entsprechende Angebote/Anmerkungen richten Sie bitte bis zum **29. Mai 2020** an:

**KNAPPSCHAFT**

Dezernat Hilfsmittel, Heilmittel, Fahrkosten  
Team Hilfsmittel, Pflegehilfsmittel, Wohnumfeldverbesserung  
Knappschaftstr. 1  
44799 Bochum  
Telefon: (0234) 304 -13480  
Telefax: (0234) 97838 - 80004  
E-Mail: [hilfsmittel@knappschaft.de](mailto:hilfsmittel@knappschaft.de)

**Hinweise:**

- Eine Anforderung der Unterlagen bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse ist nicht möglich, weil die KNAPPSCHAFT das Verfahren auch mit Wirkung für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse durchführt.
- Auch nach Ablauf der o. g. Frist besteht für Leistungserbringer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 126 Abs. 1a SGB V die Möglichkeit, Verträgen nach § 127 Abs. 2 Satz 1 SGB V beizutreten oder weitere Vorschläge zu unterbreiten.